

40. 1. Ist die Kaufgeldforderung dessen, der im eigenen Namen Wertpapiere eines Ausländers als mittelbarer Stellvertreter verkauft hat, eine „zu Gunsten eines Ausländers entstandene Forderung“ (§ 1 der siebenten DurchW. z. DebW. 1931 v. 10. November 1931, jetzt § 18 Abs. 1 DebW. 1932)?

2. Besteht Geschehenheit, wenn der mittelbare Stellvertreter ohne Genehmigung der Devisenstelle eine solche Kaufgeldforderung einzieht und den Erlös an den Ausländer im Inlande aushändigt (§§ 14 Abs. 1, 18 Abs. 1, 36 Abs. 1 Nr. 3 DebW. 1932)?

I. Straffenat. Ur. v. 17. April 1934 g. A. u. Gen. 1 D 12/34.

I. Landgericht Köln.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten haben als Inländer in der Zeit von Januar bis Mitte April 1932 in fortgesetzter Handlung von einem in Holland

anfässigen Inhaber einer Wechselstube nach und nach insgesamt 3. G. Farbenaktien im Nennbetrage von 540000 RM. und Reichsbankanteile im Nennbetrage von 12000 RM. erhalten, diese Wertpapiere als Kommissionäre des Holländers auf ihren eigenen Namen bei verschiedenen Stellen in Deutschland, namentlich bei einer Berliner Bank, gegen Reichsmark veräußert, den Gegenwert in Empfang genommen und nach Abzug ihres Verdienstes an den Ausländer¹ in Aachen ausgehändigt, dies alles ohne Genehmigung einer Devisenstelle.

Zweifellos haben die Angeklagten dadurch, daß sie die Erlöse der veräußerten Wertpapiere an den Ausländer im Inlande aushändigten, gegen § 2 Abs. 1 der ersten DurchfW.D. z. DebW.D. 1931 v. 12. August 1931 (RGBl. I S. 437) in der Fassung des § 11 der sechsten DurchfW.D. v. 2. Oktober 1931 (RGBl. I S. 533) verstoßen und sich nach § 18 DebW.D. 1931 in Verbindung mit § 3 der zweiten DurchfW.D. zur DebW.D. 1931 v. 20. August 1931 (RGBl. I S. 453) strafbar gemacht. Die genannten Vorschriften gelten in der Fassung des § 14 Abs. 1 und des § 36 DebW.D. 1932 auch gegenwärtig. Ein Irrtum der Angeklagten über das Erfordernis der Genehmigung einer Devisenstelle wäre ohne Bedeutung für die Schuldfrage (RGSt. Bd. 67 S. 114).

Der Entscheidung bedarf daher nur noch, ob die Angeklagten — entsprechend der Ansicht der Revision der Staatsanwaltschaft — außerdem wegen eines in Tatmehrheit mit der Aushändigung der Verkaufserlöse begangenen Vergehens gegen die §§ 1 und 6 Abs. 2 der siebenten DurchfW.D. zur DebW.D. 1931 v. 10. November 1931 (RGBl. I S. 673) in Verbindung mit § 18 DebW.D. 1931 zu bestrafen sind.

I. Das Landgericht geht mit Recht (RGSt. Bd. 67 S. 136, 137; vgl. auch S. 402, 403) davon aus, daß die Einziehung des Kaufpreises eine „Verfügung“ über die Kaufpreisforderung ist. Die Anwendbarkeit der zuletzt genannten devisenrechtlichen Vorschriften ist daher in erster Linie von der Frage abhängig, ob die Kaufpreisforderungen der Angeklagten gegen die Käufer der Wertpapiere schon deshalb im Sinne des Devisenrechts „zu Gunsten eines Ausländers ent-

¹ Dieser abförende Ausdruck wird hier wie im folgenden allgemein an Stelle der im § 1 der siebenten DurchfW.D. zur DebW.D. 1931 (RGBl. I S. 673) gebrauchten Worte „im Ausland anfässige Person“ angewendet. D. C.

standen" sind, weil die Angeklagten bei den Wertpapiergeschäften als Mittelspersonen eines Ausländers aufgetreten sind.

Das LG. will das verneinen; es führt aus, es hätte außer der Veräußerung auf den Namen der Angeklagten zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes noch einer Abtretung der Angeklagten an den Ausländer oder irgendeines anderen weiteren Rechtsvorganges bedurft, aus dem, wenn auch „indirekt“, eine Berechtigung des Ausländers auf den Erlös entstanden wäre. Dabei geht das LG. stillschweigend davon aus, daß das Auftragsverhältnis zwischen den Angeklagten und dem Ausländer nicht hinreichte, die als notwendig bezeichnete „indirekte“ Berechtigung des Ausländers auf den Erlös herbeizuführen. Dagegen will die Staatsanwaltschaft die aufgeworfene Frage bejahen, weil entscheidend sei, wer wirtschaftlich berechtigt gewesen sei, den Verkaufserlös der Wertpapiere zu empfangen.

In der Rechtsprechung des RG. hat die durch diesen Gegensatz der Ansichten gekennzeichnete Frage noch keine erschöpfende Prüfung erfahren. Der erkennende Senat hat einen ähnlichen Tatbestand bereits in seiner Entscheidung v. 28. November 1933 (RGSt. Bd. 67 S. 401) beurteilt. Dabei hat er den Standpunkt eingenommen, die Forderung der Mittelsperson auf Zahlung des Kaufpreises aus einem in ihrem eigenen Namen abgeschlossenen Verkaufe von Wertpapieren eines Ausländers sei als eine Forderung dieser Mittelsperson keine „zu Gunsten eines Ausländers entstandene“ Forderung; wohl aber sei der Anspruch des Ausländers gegen die Mittelsperson aus dem Auftragsverhältnis auf Herausgabe des Verkaufserlöses eine solche Forderung; daher werde der Tatbestand des § 1 der siebenten DurchW. v. 10. November 1931 (§ 18 Abs. 1 DebW. 1932) nicht dadurch erfüllt, daß sich die Mittelsperson im eigenen Namen von einem Käufer der Wertpapiere den Kaufpreis auszahlen lasse, wohl aber dadurch, daß sie durch Abführung des Verkaufserlöses an den Ausländer den Anspruch des Ausländers aus dem Auftragsverhältnis tilge. Der zweite Strafsenat des RG. in seinem Urteile v. 2. März 1933 (RGSt. Bd. 67 S. 130) und der dritte Strafsenat in seinem Urteile v. 12. Juni 1933 3 D 304/33 haben sich bei Beurteilung ähnlicher Tatbestände über die hier aufgeworfene Frage nicht ausdrücklich ausgesprochen. Beide Entscheidungen lassen sich mit der Entscheidung des ersten Strafsenats

vereinbaren. Denn der zweite Straffenatz hat nach RGSt. Bd. 67 S. 136 den ihm vorliegenden Tatbestand so aufgefaßt, daß die Inhaber der an der Angelegenheit beteiligten ausländischen Firma durch Mittelspersonen Forderungen einziehen ließen, die der Firma aus dem Verkaufe von Wertpapieren erwachsen waren, so daß — anders als in dem jetzt zu entscheidenden Falle — der Empfang der geschuldeten Kaufgeldebeträge durch die Mittelspersonen eine Verfügung über Forderungen der Ausländer darstellte; danach stimmen die Tatbestände, auf die sich die angeführten Entscheidungen des ersten und des zweiten Straffenatzs beziehen, nicht überein. In der Entscheidung des dritten Straffenatzs ist aber nur gesagt, die in eigenem Namen handelnde Mittelsperson habe über eine Forderung, die zu Gunsten eines Ausländers durch die Veräußerung von Wertpapieren entstanden war, dadurch verfügt, daß sie den Erlös nicht auf ein Sperrkonto eintragen ließ, sondern ohne Genehmigung den größten Teil der Forderung abhob und an den Ausländer herauszahlte.

Die Revision der Staatsanwaltschaft glaubt, ihre Ansicht in erster Reihe schon auf den Wortlaut „zu Gunsten eines Ausländers entstanden“ stützen zu können, und verweist hierbei namentlich auf die abweichende Fassung in § 6 Nr. 3 DevBD. 1931, wo von Forderungen die Rede ist, die „einem Ausländer zustehen“. Aber die Ausdrucksweise an den einzelnen Stellen der Verordnungen ist an sich mehrdeutig, und der Unterschied des Wortlauts ergibt nicht mit Sicherheit, daß im § 6 Nr. 3 DevBD. 1931 nur die Gläubigerstellung nach bürgerlichem Recht bezeichnet werde, während die spätere Fassung des § 1 der siebenten DurchfBD. zur DevBD. (jetzt § 18 Abs. 1 DevBD. 1932) ein Mehr, nämlich auch die nur wirtschaftliche Berechtigung an der Forderung, einschließen solle. Die Vorschrift des genannten § 6 Nr. 3 DevBD. 1931 ist durch den § 3 Nr. 2 der zehnten DurchfBD. z. DevBD. 1931 v. 18. Februar 1932 (RGBl. I S. 79) auf Forderungen einer Person ausgedehnt worden, die nach dem Inkrafttreten der DevBD. 1931 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt hat oder verlegt, und hierbei sind dieselben Worte „einer Person zustehen“ verwendet worden wie im § 6 Nr. 3 DevBD. 1931; diese Vorschriften sind dann in der DevBD. 1932 durch den § 13 Abs. 3 ersetzt worden, und dort wird im Satze 1 von den Forderungen gesprochen, die zu

Gunsten eines Ausländers vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind, und im Satz 2 von Forderungen einer Person, die nach dem 3. August 1931 Ausländer geworden ist. Offensichtlich werden hier also die beiden Fassungen als gleichbedeutend gebraucht; die Fassung des Satzes 1 erklärt sich hier nur aus dem Bestreben, klarzustellen, daß die Vorschrift des Satzes 1 nur Forderungen erfassen soll, die schon vor dem 16. Juli 1931 einem Ausländer zugestanden haben, nicht auch Forderungen, die zwar vor dem 16. Juli 1931 entstanden, jedoch erst später — durch Abtretung, Erbgang usw. — an einen Ausländer gefallen sind; es handelt sich bei dieser Vorschrift darum, das Stillhalten der ausländischen Gläubiger zu erreichen, die vor dem 16. Juli 1931 Reichsmarkforderungen gegen Inländer gehabt haben (vgl. Lion-Hartenstein Devisennotrecht Anm. 25 zu § 13 DevW.D. 1932). Entsprechend ist anzunehmen, daß man unter den zu Gunsten eines Ausländers durch Verkauf von Wertpapieren entstandenen Forderungen im Sinne des § 1 der siebenten DurchfW.D. zur DevW.D. 1931 Forderungen zu verstehen hat, die einem Ausländer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Verkauf von Wertpapieren erwachsen sind (also ihm nunmehr zustehen). Der Wortlaut der Vorschriften spricht demnach überwiegend für die Auslegung, daß der Ausdruck „zu Gunsten . . . entstanden“ die Gläubigerstellung nach bürgerlichem Rechte, nicht auch die nur wirtschaftliche Berechtigung bezeichnen soll.

Allerdings mag der Begriff der „zu Gunsten eines Ausländers entstandenen Forderung“ insofern etwas weiter sein als der Begriff der „Forderung eines Ausländers“, als vielleicht „zu Gunsten eines Gläubigers“ auch Forderungen entstehen, die aus einem Versprechen der Leistung an einen Ausländer als einen Dritten, z. B. im Sinne des § 329 BGB., entspringen. Ferner spricht der § 14 Abs. 1 DevW.D. 1932 wie auch schon der § 3 der zwölften DurchfW.D. v. 20. Mai 1932 (RGBl. I S. 230) von der Aushändigung von Zahlungsmitteln im Inland an einen Inländer „zu Gunsten“ eines Ausländers, und der Ausdruck „zu Gunsten“ wird hier in dem Sinne verstanden, daß der Rechtsgrund der Zahlung eine Leistung an einen Ausländer ist (Lion-Hartenstein Anm. 4 zu § 14 DevW.D. 1932). Entsprechend mag vielleicht eine „zu Gunsten eines Ausländers entstandene Forderung“ auch eine Forderung sein, bei deren Erfüllung eine Leistung an den Ausländer zum Rechts-

grunde der Zahlung gehört. Aber keine der zuletzt besprochenen Rechtslagen besteht, wenn jemand in seinem eigenen Namen als mittelbarer Stellvertreter eines Ausländers Wertpapiere verkauft hat und den Kaufpreis im eigenen Namen von dem Käufer entgegennimmt.

Auch eine Betrachtung, die den Zweck der Vorschriften als das Entscheidende ansieht, nötigt zu keiner anderen Auslegung.

Die Revision der Staatsanwaltschaft meint, der Zweck des § 11 der sechsten DurchfBD. v. 2. Oktober 1931 (entsprechend dem § 14 Abs. 1 DevBD. 1932) sei der Schutz der deutschen Währung; dagegen sei der Zweck des § 1 der siebenten DurchfBD. v. 10. November 1931 (entsprechend dem § 18 Abs. 1 DevBD. 1932) in der Hauptsache der Schutz des deutschen „Effektenbesitzes“ vor Entwertung durch massenhafte Verkaufsangebote der im Besitze deutscher Wertpapiere befindlichen Ausländer. In dieser Weise läßt sich aber nicht scheiden. Die gemeinschaftlichen letzten Ziele der Devisenverordnungen und aller Durchführungsvorschriften, auch der hier in Rede stehenden Einzelvorschriften im besonderen, liegen vielmehr darin, die deutsche Währung aufrechtzuerhalten und gleichzeitig eine übermäßige Zurückziehung des vorher in Deutschland — zum Teil in der Form des Erwerbs von deutschen Wertpapieren — angelegten Auslandskapitals sowie auch die Flucht von deutschem Kapital in das Ausland zu verhindern. Um diese letzten Ziele zu erreichen, bezwecken die Vorschriften zunächst, den unregelmäßigen Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften, wobei die Bewirtschaftung nicht nur den Verkehr in ausländischen Werten, sondern auch den Verkehr in Werten deutscher Währung zu Gunsten von Ausländern (oder Saarländern) umfaßt (vgl. Abschn. I Abs. 1 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, Neufassung v. 23. Juni 1932 RWBl. I S. 317). Anzuerkennen ist, daß diese Zwecke wirtschaftlicher Art sind; es könnte daher nach dem ersten Anschein wohl einleuchten, daß aus diesem Grunde die Begriffe der Devisenverordnungen weniger mit den Hilfsmitteln der Rechtswissenschaft als vielmehr nur nach wirtschaftlichen Rücksichten auszulegen seien.

Für die hier in Betracht kommenden wirtschaftlichen Belange sind nun aber die im Inland abgeschlossenen Geschäfte über inländische Wertpapiere an sich ohne Bedeutung. Zum Widerstreit

solcher Geschäfte mit dem Ziele der Devisenwirtschaft kommt es erst, wenn solche Geschäfte den Abfluß von Devisen in das Ausland zur Folge haben. Daher hätte es vielleicht anfänglich zur Vermeidung dieses volkswirtschaftlich schädlichen Erfolges als genügend angesehen werden können, nur die Vorgänge unter Genehmigungszwang zu stellen, die den Abfluß der Devisen unmittelbar bewirken, im wesentlichen also die Ausfuhr von Devisen sowie die buchmäßige Überweisung auf ein Konto, das im Auslande geführt wird. Zur besseren Sicherung, insbesondere auch zur Verhütung von Umgehungen der Devisenspernung, wurden aber darüber hinaus dem Genehmigungszwang auch gewisse Geschäfte unterworfen, die die Gefahr in sich bergen, daß die mit ihnen angebahnte Entwicklung schließlich zu einem Devisen- oder Kapitalverluste der inländischen Volkswirtschaft führt. So erklärt sich das Verbot, ohne Genehmigung im Inlande inländische Zahlungsmittel an Ausländer auszuhandigen, ebenso das hier in Rede stehende Verbot, über eine durch den Verkauf von Wertpapieren zu Gunsten eines Ausländers entstandene Forderung zu verfügen.

Dabei hätte es nahegelegen, den ganzen Kaufvertrag über Wertpapiere eines Ausländers für genehmigungspflichtig zu erklären. Das war jedoch deshalb bedenklich, weil man dadurch die Ausländer bis zu einem gewissen Grade darauf festgelegt hätte, bestimmte Wertpapiere, also auch bestimmte Schuldner der in den Wertpapieren verbrieften Forderungen oder bestimmte in den Wertpapieren verbrieften Beteiligungen ohne Rücksicht darauf zu behalten, wie sich die Kreditwürdigkeit oder die Ertragsfähigkeit der in Frage stehenden inländischen Unternehmungen im Laufe der Zeit vielleicht änderte. Daher hat man sich erst spät und nur mit einer sehr starken Einschränkung dazu entschlossen, das Kaufgeschäft über Wertpapiere eines Ausländers von vornherein für genehmigungspflichtig zu erklären (§ 2 der vierten DurchfW.D. z. DebW.D. 1932 v. 9. Mai 1933 RGBl. I S. 278). Im übrigen begnügte man sich damit, nach § 1 der siebenten DurchfW.D. v. 10. November 1931 (RGBl. I S. 673) zwar noch den Abschluß des Kaufgeschäfts über Wertpapiere eines Ausländers unbehindert zu gestatten, aber durch den Genehmigungszwang für jede Verfügung über die Kaufpreisforderung den sich aus dem Verkaufe ergebenden Gegenwert der Wertpapiere unter Devisenspernung zu bringen.

Wenn nunmehr neben diesen Zielrichtungen der in Rede stehenden Vorschriften zugleich noch berücksichtigt wird, daß die Regelung des Devisenverkehrs es vermeiden mußte, den volkswirtschaftlich einwandfreien oder geradezu nützlichen Geschäftsverkehr ungebührlich zu erschweren, so ergibt sich für die hier zu entscheidende Rechtsfrage folgendes:

Wenn sich ein Ausländer eines Inländers als unmittelbaren Stellvertreters bei einer inländischen Veräußerung von Wertpapieren bedient, so steht der Ausländer selbst als Vertragsgegner dem Erwerber gegenüber und erlangt selbst unmittelbar die entstehenden Forderungen gegen den Erwerber. In diesem Falle ist es ohne weiteres klar, daß eine Verfügung über die durch die Veräußerung entstandenen Forderungen gegen den Erwerber der Wertpapiere von dem § 1 der siebenten DurchfW.D. v. 10. November 1931 (entsprechend dem § 18 Abs. 1 DebW.D. 1932) umfaßt wird. Die Gefahr, daß der Erlös der inländischen Volkswirtschaft verloren geht, erwächst hier erkennbar schon durch die Auszahlung des Erlöses an den unmittelbaren Stellvertreter, weil dem Erwerber eben in Wahrheit der Ausländer gegenübersteht und der Erlös daher rechtlich an den Ausländer ausgezahlt wird. Die Devisengesetzgebung hat also allen Anlaß, hier einzugreifen, und sie kann dies auch mit Erfolg tun, weil die Beziehung der Verfügung über den Erlös zum Gebiete der Devisenwirtschaft von vornherein klar hervortritt.

Anders liegt es, wenn ein mittelbarer Stellvertreter in seinem eigenen Namen die Veräußerung von Wertpapieren im Inlande für einen Ausländer abwickelt. Daß die Gefahr des Devisenverlustes für die deutsche Volkswirtschaft bei einer solchen Durchführung des Geschäfts nicht minder vorhanden ist, muß allerdings anerkannt werden. Aber da bei den Rechtsbeziehungen zwischen dem Erwerber und dem mittelbaren Stellvertreter der Ausländer äußerlich keine Rolle spielt, hat das Veräußerungsgeschäft äußerlich keine Beziehungen zum Gebiete der Devisenwirtschaft und unterscheidet sich äußerlich in nichts von devisenrechtlich völlig einwandfreien und devisenwirtschaftlich gleichgültigen reinen Inlandsgeschäften. Der Erwerber der Wertpapiere wird in der Regel auch bei redlichstem Willen gar nicht in der Lage sein, zu erkennen, daß hinter seinem Vertragsgegner wirtschaftlich ein Ausländer steht. Und doch würde auch er, wenn die devisenrechtlichen Vorschriften auf das Ver-

äußerungsgeschäft des mittelbaren Stellvertreters anzuwenden wären, von der Gefahr der im § 12 DeuW.D. 1931 (entsprechend dem § 29 DeuW.D. 1932) vorgesehenen Nichtigkeit betroffen werden, der er nur durch den ihm zur Last fallenden vollen Nachweis entgehen könnte, daß er die zugrunde liegenden Verhältnisse nicht gekannt habe. Daß die darin liegende Erschwerung devisenrechtlich gleichgültiger reiner Inlandsgeschäfte hingenommen worden sei, ließe sich nur dann annehmen, wenn sich die Vorschriften klar und eindeutig darüber ausdrücken. Das ist aber nicht der Fall.

Die Revision der Staatsanwaltschaft meint freilich: Wenn man der vom RG. und auch hier vertretenen Rechtsauffassung folge, so werde die Beaufsichtigung des Verbleibs des Verkaufserlöses erheblich erschwert, und es würde regelmäßig nicht zu einem Erwerb inländischer Wertpapiere (§ 18 Abs. 1 Satz 2 DeuW.D. 1932) kommen. Aber es ist nicht einzusehen, wie die Beaufsichtigung praktisch durchgeführt werden könnte, wenn man schon Rechtsgeschäfte zwischen dem inländischen Erwerber und dem inländischen nach außen im eigenen Namen auftretenden mittelbaren Stellvertreter in die Genehmigungspflicht einbezöge. Wollten die Beteiligten devisenrechtlich redlich handeln, so ist es für den Zweck des Devisenrechts immer noch rechtzeitig, wenn die Beaufsichtigung eingreift, sobald über eine Forderung verfügt werden soll, die dem Ausländer rechtlich unmittelbar zusteht; wollen sich die Beteiligten aber den Devisenverkehrsbeschränkungen entziehen, so können sie hieran nicht dadurch gehindert werden, daß dem Genehmigungszwange schon gewisse Beziehungen zwischen dem Erwerber und dem mittelbaren Stellvertreter unterworfen werden, denen niemand ihre Bedeutung für die Devisenbewirtschaftung ansehen kann. Auch ohne Unterwerfung dieser Beziehungen unter den Genehmigungszwang kann der Erwerber der Wertpapiere wegen Beihilfe zum Devisenvergehen bestraft werden, wenn ihm bekannt ist, daß er durch den Erwerb ein demnächst zur Durchführung gelangendes Devisenvergehen des mittelbaren Stellvertreters oder des Ausländers fördert. Die von der Staatsanwaltschaft vertretene Rechtsansicht ist also nicht geeignet, für die Zwecke der Devisengesetzgebung einen nennenswerten Nutzen zu bringen.

Demnach steht die Ansicht, die das RG. und auch der erkennende Senat (RGSt. Bd. 67 S. 401) über den Begriff der „zu Gunsten

„eines Ausländers entstandenen Forderung“ vertritt, mit dem Zwecke der Devisengesetzgebung nicht in Widerspruch. Sie sucht nur überflüssige Hemmungen des einwandfreien Geschäftsverkehrs zu vermeiden, hält aber dort, wo die Beteiligung eines Ausländers an der Veräußerung der Wertpapiere erkennbar wird, eine lückenlose Devisen- und Kapitalsperre aufrecht. Denn wenn über die Forderung des Ausländers gegen den mittelbaren Stellvertreter (oder den Boten) aus dem Auftragsverhältnis nicht ohne Genehmigung verfügt werden darf, so umfaßt der Genehmigungszwang nicht nur die Tilgung dieser Forderung durch Auszahlung an den Ausländer, sondern auch jedes andere Rechtsgeschäft des mittelbaren Stellvertreters, das den Bestand oder die Gestalt des aus der Wertpapierveräußerung erzielten Gegenwertes im Einverständnis mit dem Ausländer ändert (z. B. die Anschaffung von Sachgütern, wie z. B. eines Kraftwagens, die durch Ausfuhr aus dem Inlande dem Ausländer zugeführt werden sollen), weil sich mit jeder derartigen Änderung des an den Ausländer herauszugehenden Empfangs des mittelbaren Stellvertreters (§ 667 BGB.) der Inhalt der Forderung des Ausländers aus dem Auftragsverhältnis ändert.

An der Auffassung des Senats von dem Begriffe der „zu Gunsten eines Ausländers entstandenen Forderung“ ist daher festzuhalten. Sie wird noch durch zwei weitere Erwägungen unterstützt.

Wenn man den bezeichneten Begriff rein wirtschaftlich verstehen wollte, so würde man in die Gefahr kommen, die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschrift der DevBD. zu weit auszudehnen. Rein wirtschaftlich würde nämlich auch ein Inländer „zu Gunsten eines Ausländers“ handeln, der seine eigenen Wertpapiere veräußert, um sich dadurch flüssige Mittel zu verschaffen, die aus irgendeinem Grunde einem Ausländer zugeführt oder zum Nutzen des Ausländers im Inlande verwendet werden sollen. Dennoch könnte die Forderung des Inländers aus der Veräußerung seiner eigenen Wertpapiere sicherlich nicht dem § 1 der siebenten DurchfBD. z. DevBD. 1931 (entsprechend § 18 Abs. 1 DevBD. 1932) unterworfen werden.

Eine sehr erhebliche Stütze findet die hier vertretene Auffassung schließlich noch darin, daß der RMW. dieselbe Ansicht geäußert hat. In dem nicht veröffentlichten RdErl. Nr. 35 an die Stellen für

Devisenbewirtschaftung v. 17. Mai 1933 betr. die vierte DurchfW.D. z. DeuW.D. 1932 v. 9. Mai 1933 (RGBl. I S. 278) wird nämlich über den Grund des § 2 dieser DurchfW.D. wörtlich gesagt: „Die Kontrolle darüber, ob der Gegenwert der von einem Ausländer oder Saarländer verkauften Wertpapiere gemäß § 18 DeuW.D. gesperrt bleibt, wird häufig dadurch erschwert, daß als Vertragspartner gegenüber dem Ausländer ein Inländer auftritt, der nicht Bank ist und der die Papiere entweder erwirbt oder sie im Auftrage eines Ausländers in eigenem Namen bei einer Bank verkauft. Auf diese Weise entsteht eine in keinen Büchern kenntlich gemachte gesperrte Forderung gegenüber einer Privatperson, während die Forderung des inländischen Mittelmannes an die Bank den Vorschriften des § 18 DeuW.D. nicht unterliegt. Um diesen Zustand zu beseitigen“

II. Tatmehrheit kann zwischen einem Vergehen der Angeklagten nach § 1 der siebenten DurchfW.D. z. DeuW.D. 1931 (§ 18 Abs. 1 DeuW.D. 1932) und einem Vergehen nach § 11 der sechsten DurchfW.D. z. DeuW.D. 1931 (§ 14 Abs. 1 DeuW.D. 1932) nicht bestehen, wenn — entsprechend den bisherigen Ausführungen — nicht der Empfang des Kaufpreises aus der Hand des Wertpapierkäuferz, sondern erst die Aushändigung des Erlöses an den ausländischen Auftraggeber als eine Verfügung der Angeklagten über eine zu Gunsten des Ausländers entstandene Forderung aus der Wertpapierveräußerung angesehen werden kann.

Über auch wenn im Gegenfaze zu den bisherigen Ausführungen nunmehr zum Ausgangspunkt genommen würde, daß beim Verkaufe von Wertpapieren eines Ausländers auf den Namen eines mittelbaren inländischen Stellvertreters die Kaufpreisforderung der Mittelsperson im Sinne des Devisenrechts „zu Gunsten eines Ausländers entstehe“, so würde daraus noch nicht folgen, daß die Mittelsperson durch die Einziehung des Kaufpreises und durch die Aushändigung des Erlöses an den ausländischen Auftraggeber zwei strafbare Handlungen in Tatmehrheit beginge, wie die Revision der Staatsanwaltschaft annimmt.

Die äußeren Vorgänge der Einziehung und der Aushändigung fallen allerdings vollständig auseinander. Der erkennende Senat hat sich gleichwohl bereits in seiner schon erwähnten Entscheidung v. 28. November 1933 (RGSt. Bd. 67 S. 403 flg.) gegen die Annahme

von Tatmehrheit für den Fall ausgesprochen, daß die Mittelsperson zum Wertpapierverkauf eines Ausländers in der Rechtsstellung eines unmittelbaren Stellvertreters oder eines Boten mitwirkt. In dem jetzt vorliegenden Fall der Mitwirkung mittelbarer Stellvertreter — gesehen von dem oben bezeichneten Ausgangspunkt aus — bietet die Sachlage nichts dar, was zu einem gegenteiligen Ergebnis führen müßte.

Auch der zweite Strafsenat des RG. hat sich in seiner schon erwähnten Entscheidung RGSt. Bd. 67 S. 130, 142, 143 — wie oben ausgeführt, mit Bezug auf einen abweichenden Tatbestand — mit der Art des Zusammentreffens der beiden vorgenannten Devisenvergehen befaßt, und auch er ist dabei nicht zur Annahme von Tatmehrheit gelangt. In dem von ihm entschiedenen Falle hatte die Revision des Angeklagten den Standpunkt vertreten, daß der § 1 der siebenten DurchfW.D. z. DevW.D. 1931 gegenüber dem § 11 der sechsten DurchfW.D. z. DevW.D. 1931 ein Sondergesetz darstelle, so daß also — nach dem Grundsatz, daß der engere Tatbestand gilt, — nur aus dem § 1 der siebenten DurchfW.D. wegen Verfügung über die Forderung des Ausländers aus dem Verkaufe von Wertpapieren eine Strafe zu verhängen sei, während das Vergehen der Aushäudigung des Erlöses an den Ausländer in dem Vergehen nach § 1 der siebenten DurchfW.D. aufgehen müsse. Der zweite Strafsenat hat diese Ansicht mißbilligt, und auch der erkennende Senat hält sie für unzutreffend. Weiter hat der zweite Strafsenat ausgeführt, eine Geeseinheit der beiden in Rede stehenden Devisenvergehen könne auch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Tatbestand des einen Vergehens regelmäßig den Tatbestand des anderen Vergehens mitumfasse; denn es bestehe kein solches regelmäßiges Verhältnis zwischen den beiden Tatbeständen. Auch dieser Ausführung, die der zweite Senat eingehend begründet hat, tritt der jetzt erkennende Senat bei.

In welcher Weise die beiden Devisenvergehen zusammenstreffen, ergibt sich aus dem Zweck der in Betracht kommenden Strafvorschriften.

Es ist schon darauf hingewiesen worden (vgl. auch RGSt. Bd. 67 S. 406), daß sich eine Strafvorschrift entweder gegen Vorgänge richten kann, die den nicht genehmigten Abfluß von Devisen in das Ausland unmittelbar bewirken, oder gegen Vorgänge, die zwar noch

nicht unmittelbar diesen Erfolg haben, wohl aber eine Sachlage vorbereiten oder herstellen, aus der sich die Gefahr eines nicht genehmigten Devisenverlustes ergibt. Die Tatbestände der zweiten Art werden nur zu dem Zwecke mit Strafe bedroht, durch die Verhinderung der Gefahren die Vollenbung von Tatbeständen der ersten Art zu hindern. Wenn daher jemand zuerst in der Absicht, den durch die Strafdrohungen bekämpften Erfolg herbeizuführen, eine bestimmte Gefahr dieses Erfolges schafft und dann noch den bekämpften Erfolg selbst verwirklicht, so verdient er die Strafe für die Verwirklichung des Erfolges; aber es läßt sich nicht rechtfertigen, ihn noch außerdem dafür zu bestrafen, daß er auf dem Wege zum Erfolge zunächst eine bestimmte Gefahrenlage geschaffen hat; vielmehr geht die Strafe für die Herstellung der Gefahrenlage — nach dem Grundsatz der hilfsweisen Geltung — in der Bestrafung für die Herbeiführung des Erfolges auf, weil die Strafdrohung für die Herstellung der Gefahrenlage beim Eintritt der Strafe des Erfolges ihren Zweck verliert.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Erfolg regelmäßig nur auf dem Wege über diese bestimmte Gefahrenlage hinweg oder ebenso leicht und ebenso häufig auf anderen Wegen erreichbar ist. Daß der Erfolg regelmäßig auf dem Wege über eine ganz bestimmte Gefahrenlage hinweg erreicht zu werden pflegt, deren Herstellung unter besondere Strafe gestellt ist (Beispiele in RSt. Bd. 67 S. 406; vgl. ferner RGUrt. v. 8. September 1932 2 D 985/32, abgedruckt in G. Bd. 77 S. 113, und RGUrt. v. 24. April 1933 3 D 121/33 betreffend das Verhältnis zwischen Erwerb und Besitz von Waffen), ist nur eine häufige, aber keineswegs die allein mögliche Erscheinungsform derjenigen Lagen, in denen die Strafe für die bloße Gefährdung eines Rechtsgutes nach dem Zwecke der in Betracht kommenden Strafvorschriften in der Bestrafung für die vollendete Verletzung desselben Rechtsgutes aufgeht.

Eine Mittelsperson, die ohne Genehmigung zuerst den Kaufpreis für von ihr verkaufte Wertpapiere eines Ausländers einzieht, also eine Gefahrenlage schafft, und alsdann den Erlös in das Ausland ausführt, also den widerrechtlichen Enderfolg verwirklicht, kann daher nur wegen der Ausfuhr bestraft werden.

Die Aushändigung des Erlöses an den Ausländer im Inlande ist nun allerdings noch nicht der Enderfolg, zu dessen Verhütung

die Devisenvorschriften insgesamt bestimmt sind, sondern erst die Herbeiführung einer Gefahr des Gundersfolgs. Bliebe diese Gefahrenlage noch weit vom Gundersfolg entfernt, so wäre kein Grund für die Annahme vorhanden, daß die Strafe für die Aushändigung von Zahlungsmitteln an den Ausländer im Inlande die Bestrafung der Einziehung der Kaufpreisforderung der Mittelsperson aufzעהre, solange nicht angenommen wird, daß die eine Gefahrenlage die regelmäßige Voraussetzung für den späteren Eintritt der anderen Gefahrenlage ist; das kann aber in Übereinstimmung mit der schon angeführten Entscheidung des zweiten Straffenatz (RGSt. Bd. 67 S. 142, 143) nicht angenommen werden. Jedoch steht die Aushändigung an den Ausländer im Inlande in einem Falle, in dem sich der Ausländer dem Einfluß der Devisenbewirtschaftung entziehen will, der Ausfuhr der Devisen aus dem Inlande schon so nahe, daß sie bei Berücksichtigung des Zweckes der Strafvorschriften im Verhältnis zu der Gefahrenlage, die durch Einziehung der Kaufpreisforderung der Mittelsperson geschaffen wird, dem Gundersfolge eines gesetzwidrigen Kapitalverlustes der inländischen Volkswirtschaft schon gleichgesetzt werden kann. Daher würden die Angeklagten selbst dann mit Recht nur wegen der Aushändigung des Reichsmark-erlöses an ihren ausländischen Auftraggeber bestraft worden sein, wenn die Einziehung des Kaufpreises durch den mittelbaren Stellvertreter an sich strafbar wäre.